

§221

Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers bekannt. Er fordert die erschienenen Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen. Der Vertreter eines Kollektivs hat das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung.

(3) Hieran schließt sich die Feststellung der Personalien des Angeklagten (§ 106).

(4) Alsdann trägt der Staatsanwalt den wesentlichen Inhalt der Anklage vor.

(5) Anschließend wird der Beschluß über die Eröffnung des Haupt Verfahrens verlesen.

Die Vorschrift regelt die Reihenfolge der unmittelbar vor der Beweisaufnahme vorzunehmenden Handlungen des Gerichts. Aufgrund der **Bekanntgabe der Namen** ist es dem Angeklagten und dem Staatsanwalt möglich, etwaige Gründe für die Ablehnung von Gerichtsmitgliedern oder des Protokollführers zu erkennen und das Ablehnungsrecht geltend zu machen. In der Regel werden die **Zeugen** schon zu Beginn der Hauptverhandlung gemeinschaftlich ermahnt und belehrt (§ 32 Abs. 2). Sie müssen den Verhandlungsraum verlassen, bis sie während der Beweisaufnahme vernommen werden. Die **Feststellung der Personalien des Angeklagten** dient allein der Identitätsfeststellung, damit die Hauptverhandlung gegen die richtige Person durchgeführt wird.

Das Gesetz fordert den **Vortrag** des wesentlichen Inhalts der Anklageschrift. Die Vorschrift entspricht dem Grundsatz, daß das Gericht über das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten verhandelt. Der Eröffnungsbeschluß ist durch ein Mitglied des Gerichts zu verlesen. Nur bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses ist die **Ablehnung von Gerichtsmitgliedern oder des Protokollführers** (§§ 159 Abs. 3 und 163 Abs. 1) sowie die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit (§ 175) zulässig.

§ 222

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht ist verpflichtet, als Grundlage seiner Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des